



93/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 SEKTION V

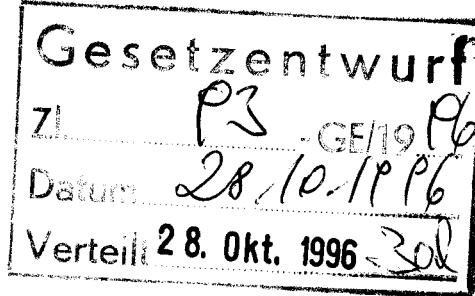
A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Tel. : (0222) 534 75
 Fax : 533 78 71
 DVR : 0441473
 Abteilung : V/3
 Sachbearbeiter/in : Reg.Rat Galletta
 Durchwahl : 179

GZ 23 0102/64-V/3/96

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Familienlastenaus-
 gleichsgesetz 1967 geändert wird;
 Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Mag. Koller

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
 ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 8. November 1996 einlangend zugesendet. Diese Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

24. Oktober 1996
 Der Bundesminister:
 Dr. Martin Bartenstein

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Böhlen



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
SEKTION V
 GZ 23 0102/64-V/3/96

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Tel. : (0222) 534 75
 Fax : 533 78 71
 DVR : 0441473
 Abteilung : V/3
 Sachbearbeiter/in : Reg.Rat Galletta
 Durchwahl : 179

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Familienlastenausgleichs-
 gesetz 1967 geändert wird;**

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt-Fr. BMin. Dr. Helga Konrad, Bundeskanzleramt-Abt. I/11, Bundeskanzleramt-Hr. Sts. Mag. Karl Schlägl, Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission-c/o Abteilung I/12, Fr. Sts. im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Dr. Benita Ferrero-Waldner, das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA, Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Finanzen-Abt. II/14, die Finanzprokuratur, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Unabhängigen Verwaltungssenat in Burgenland, Unabhängigen Verwaltungssenat in Kämten, Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich, Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich, Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg, Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark, Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg, Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien, Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener

./.

Landesregierung (Stadtsenat), den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundesarbeiterkammer, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, Vereinigung österreichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, den Österreichischen Gewerbeverein, Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische ARGE für Rehabilitation, den Evangelischen Oberkirchenrat, Österreichischen Berufsverband der Erzieher, die Österreichischen Kinderfreunde, den Katholischen Familienverband Österreichs, Österreichischen Familienbund, Freiheitlichen Familienverband, Verein Lebenshilfe Österreichs, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, den Bundesverband der Elternvereinigung an höheren und mittleren Schulen Österreichs, das Institut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für Europäisches Recht-Neue Universität, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz, den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz, das Diakonische Werk für Österreich

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage
den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bis 8. November 1996 einlangend zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juli 1981 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hievon in Kenntnis zu setzen.

24. Oktober 1996
Der Bundesminister:
Dr. Martin Bartenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge "ab Beginn des Kalenderjahres" durch die Wortfolge "ab Beginn des Kalendermonats" ersetzt.
2. Nach Abschnitt II a wird ein Abschnitt II b eingefügt, der lautet:

**"Abschnitt II b
Mutter-Kind-Paß-Bonus**

§ 38d. (1) Aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes wird ein Mutter-Kind-Paß-Bonus gewährt.

(2) Der Mutter-Kind-Paß-Bonus beträgt für jedes Kind 2.000 S. Der Mutter-Kind-Paß-Bonus wird gewährt, wenn die Mutter während der Schwangerschaft und das Kind bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach der in § 39e Abs. 1 genannten Verordnung unterzogen wurden.

§ 38e. (1) Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus hat der Elternteil, der ein nach dem 31. Dezember 1996 geborenes Kind an dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet (Stichtag), überwiegend betreut.

(2) Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus besteht dann, wenn einer der beiden mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn der das Kind überwiegend betreuende Elternteil zum Stichtag (Abs. 1) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und wenn sich das Kind ständig im Bundesgebiet aufhält. § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, ist anzuwenden. Hat der überwiegend betreuende Elternteil zum Stichtag (Abs. 1) sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz, ist § 2 Abs. 8 anzuwenden. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt eines der beiden mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile im Bundesgebiet unmittelbar vor dem Stichtag (Abs. 1) ersetzt.

(3) Das Kind hat Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus, wenn

- a) es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich ständig im Bundesgebiet aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Person gehört und

- 2 -

c) für das Kind keine andere Person Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus hat.

Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft eines der beiden Elternteile oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt eines der beiden Elternteile im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag (Abs. 1) ersetzt.

§ 38f. (1) Der Mutter-Kind-Paß-Bonus wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Stichtag (§ 38e Abs. 1), beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Das Wohnsitzfinanzamt hat, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, die Auszahlung vorzunehmen. Insoweit einem Antrag nicht stattzugeben ist und in den Fällen des Abs. 3 ist ein Bescheid zu erlassen.

(2) Die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen den Mutter-Kind-Paß-Bonus auszuzahlen. Über die Auszahlungsverpflichtung entscheidet das nach Abs. 1 zuständige Finanzamt.

§ 38g. (1) Ein zu Unrecht bezogener Mutter-Kind-Paß-Bonus ist zurückzuzahlen.

(2) Der Antrag auf Gewährung des Mutter-Kind-Paß-Bonus ist von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(3) Der Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

§ 38h. (1) Wer einen Mutter-Kind-Paß-Bonus vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991) beträgt zwei Jahre."

3. § 39e Abs. 1 lautet:

"(1) Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes sowie der Gewährung des Mutter-Kind-Paß-Bonus hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ein Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm für die Schwangere und das Kind mittels Verordnung festzulegen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen. Die Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen zu bestimmen, wobei auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit der Schwangeren und des Kindes Bedacht zu nehmen ist. Für die Gewährung des

- 3 -

Mutter-Kind-Paß-Bonusse sind fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes vorzusehen. In der Verordnung sind weitere Untersuchungen der Schwangeren (z.B. Ultraschalluntersuchungen) und des Kindes bis zur Vollendung des 50. Lebensmonats vorzusehen, deren Durchführung jedoch keine Voraussetzung für die Erlangung des Mutter-Kind-Paß-Bonusse ist. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß einen entsprechenden Vordruck zu enthalten.

4. § 46 lautet:

"§ 46. (1) Der Bund, mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, hat den Aufwand an Familienbeihilfen sowie den Aufwand für den Mutter-Kind-Paß-Bonus für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

(2) Die Länder und die Gemeinden, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie den Aufwand für den Mutter-Kind-Paß-Bonus für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie den Aufwand für den Mutter-Kind-Paß-Bonus für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen."

5. § 50h lautet:

"§ 50h. § 8 Abs. 2 und 3, Abschnitt II b, 39e, 46 sowie § 51 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

6. § 51 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. hinsichtlich der §§ 28, 30i Abs. 2, 30q Abs. 2, 31f, 37 Abs. 2 und 38g Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a, § 45 Abs. 1 zweiter Satz und § 46a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,"

- 4 -

Vorblatt

Problem:

Aufrechterhaltung einer hohen Untersuchungsdisziplin beim Mutter-Kind-Paß.

Lösung:

Einführung einer Geldleistung, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen steht;

Änderung des Beginnes der Auszahlung des Alterszuschlages für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollenden, zwecks Finanzierung.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

- 5 -

Finanzielle Auswirkungen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

Bis über das Jahr 2000 hinaus aufkommensneutral.

(in Mio. S)	Ersparnis	Mehrausgaben 3)	
	Alterszuschlag 1)	Mehrausgaben 3)	
	Ärzte 2)	Gesamt	
1997:	114,5	0	
	<u>8</u>		
	<u>122,5</u>		+ 122,5
1998:	115,4		
	<u>16</u>		
	<u>131,4</u>	158,8	- 27,4
1999:	115,7		
	<u>24</u>		
	<u>139,7</u>	156,4	- 16,7
2000:	117,6		
	<u>24</u>		
	<u>141,6</u>	153,6	- 12

Erläuterungen/Berechnungsgrundlagen:

1) - Alterszuschlag zur Familienbeihilfe von 250 S ab Beginn des Kalendermonats (statt Kalenderjahr), in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet

- Datenmaterial: EDV-Statistik über Familienbeihilfenbezug im September 1996 der Kindergeburtsjahrgänge 1987/88/89/90

- Herausrechnung der Selbstträger (Annahme: 8 %)

2) Ärzte verzichten auf Erhöhung der Sonderleistungshonorare für Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen bis inkl. 1999 (hievon wurden Einsparungen von 2/3 für Fonds angesetzt)

3) - Leistung fällt erst 1998 an

- Datenmaterial: Österr. Statistisches Zentralamt/demographische Daten/ Mischwerte d. Geburtenprognose

- Herausrechnung der Selbstträger (Annahme: 8 %)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den Wegfall der Geburtenbeihilfe/Sonderzahlung ist zu erwarten, daß die hohe Untersuchungsfrequenz beim Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm nicht mehr gewährleistet ist. Eine Geldleistung nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, die in Verbindung mit der Durchführung bestimmter Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Paß-Programmes steht, soll einen Anreiz für eine weitere breite Inanspruchnahme des genannten Untersuchungsprogrammes bieten.

Die diesbezügliche Finanzierung soll teils durch Umschichtungen aus Mitteln der Familienbeihilfe sowie durch teilweisen Verzicht der Ärzte auf eine Erhöhung der Honorare für die Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Ab Jänner 1997 soll der Alterszuschlag für 10-jährige Kinder nur mehr ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, gewährt werden; bisher wurde dieser Alterszuschlag bereits ab Beginn des Kalenderjahres gewährt in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet. Dadurch soll eine Angleichung in bezug auf die Auszahlung des zweiten Alterszuschlages erfolgen, der ab dem Kalendermonat gewährt wird, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet.

Zu Z 2:

Nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes soll ein Mutter-Kind-Paß-Bonus in Höhe von 2.000 S gewährt werden, wenn die Schwangere und das Kind bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß-Programm unterzogen wurden. Grundlage wird die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassende Verordnung betreffend das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm sein. Als Zeitpunkt für die Leistungsgewährung wurde die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewählt, da dieser relativ zeitnah zur Geburt ist und zugleich die wichtigsten Untersuchungen von Schwangeren und Kind umfaßt sind.

Der Mutter-Kind-Paß-Bonus wird erstmals im Jahr 1998 für jene Kinder gewährt, die 1997 geboren sind. Dies begründet sich aus dem sogenannten "Abschichtungsmodell" zur Geburtenbeihilfe, wonach für die im Jahr 1996 geborenen Kinder der erste und zweite Teil der Geburtenbeihilfe (der nach Vollendung des ersten Lebensjahres zustand) bereits ausgezahlt wurde.

- 7 -

In bezug auf die Anspruchsberechtigung eines Elternteiles wird darauf abgestellt, wer das Kind an dem Tag, an dem es das erste Lebensjahr vollendet, überwiegend betreut. Hinsichtlich des Begriffes "Eltern" ist § 2 Abs. 3 FLAG 1967 anzuwenden; demnach können auch Großeltern, Wahleltern oder Pflegeeltern einen Anspruch geltend machen. Im allgemeinen wird der Mutter-Kind-Paß-Bonus der Person zustehen, die die Familienbeihilfe bezieht.

Für ausländische Staatsangehörige sind Sonderregelungen vorgesehen, wobei insbesondere ein dreijähriger ständiger Aufenthalt eines der beiden mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile im Bundesgebiet unmittelbar vor dem ersten Geburtstag des Kindes die österreichische Staatsbürgerschaft ersetzt.

Subsidiär kann auch das Kind einen Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus geltend machen, wenn keine andere Person Anspruch auf diese Geldleistung hat.

Zur Erlangung des Mutter-Kind-Paß-Bonus ist eine entsprechende Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt erforderlich, das auch die Leistung - abgesehen von den Fällen der Selbstträgerschaft - auszahlt. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Geburtstag des Kindes einzubringen.

Darüberhinaus sind auch die - analog zu anderen Leistungen des Familienlastenausgleichs - üblichen Regelungen wie etwa die allfällige Rückzahlungsverpflichtung, eine Gebührenbefreiung, die Unpfändbarkeit sowie eine Strafbestimmung vorgesehen.

Zu Z 3:

Die Verordnung über das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm, die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erstellt wird, soll die Grundlage für die Gewährung des Mutter-Kind-Paß-Bonus bilden. Darüberhinaus soll die in Rede stehende Verordnung auch Untersuchungen vorsehen, deren Durchführung nicht für die Gewährung des Mutter-Kind-Paß-Bonus verpflichtend ist. Dies werden u.a. jene Untersuchungen sein, die schon jetzt - teils fakultativ - angeboten werden (z.B. Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren sowie insbesondere die Kindesuntersuchungen nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes und zwar im zweiten, dritten und vierten Lebensjahr). Im Hinblick auf die mannigfachen Kontakte mit den Ärzten bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, wird davon ausgegangen, daß auch die weiteren Kindesuntersuchungen durchgeführt werden. Der Ärzteschaft wird bei der diesbezüglichen "Motivation" der Eltern eine besondere Rolle zukommen.

Zu Z 4:

Analog wie früher bei der Gewährung der Geburtenbeihilfe/Sonderzahlung ist auch vorgesehen, daß die Gebietskörperschaften sowie gemeinnützigen Krankenanstalten den Aufwand für den Mutter-Kind-Paß-Bonus aus eigenen Mitteln zu tragen haben. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß die sogenannten Selbstträger durch die neue Regelung bei der Gewährung des Alterszuschlages für 10-jährige Kinder auch Einsparungen erzielen werden.